

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 44 (1971)

Artikel: Solothurns Bündnispolitik im Zeitalter der katholischen Reform (1577-1589)
Autor: Gutzwiller, Hellmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLOTHURNS BÜNDNISPOLITIK IM ZEITALTER DER KATHOLISCHEN REFORM (1577–1589)

Von Hellmut Gutzwiller

Das 16. Jahrhundert, und besonders dessen zweite Hälfte, steht im Zeichen der Glaubensspaltung. Diese Spaltung, die durch die katholische Reform noch verschärft wurde, führte auch in der Eidgenossenschaft zu einer neuen Gruppierung der einzelnen Stände: den IV protestantischen Städteorten traten die VII katholischen Orte gegenüber. Aber auch in der Bündnispolitik mit auswärtigen Staaten und Städten war das gemeinsame Bekenntnis massgebend: schlossen die reformierten Stände vor allem Bündnisse mit evangelischen Fürstentümern und Städten ab, so suchten die katholischen Orte Anschluss an katholische Mächte.

Dennoch gab es in dieser Zeit, in der Eidgenossenschaft wie im übrigen Europa, Staatswesen, die infolge ihrer Lage und ihrer Beziehungen zu ihren Nachbarn von einer streng konfessionell ausgerichteten Bündnispolitik abwichen: zu ihnen gehörte Solothurn. Dieser Stand blieb nach mannigfachen Unruhen während der Jahre 1529 bis 1534 dem alten Glauben treu.¹ Während aber die V Orte der Innerschweiz und Freiburg, von den gemeinsamen bernisch-freiburgischen Vogteien abgesehen, einheitlich katholisch waren, fand sich unter den elf Vogteien, die mit der St.-Ursen-Stadt das solothurnische Herrschaftsgebiet bildeten, eine reformierte Herrschaft: der *Bucheggberg*.² In dieser Vogtei, die seit 1391 Solothurn gehörte, hatte Bern 1406 die hohe Gerichtsbarkeit erworben; ausserdem besass es die Kollatur der Pfarreien Aetingen und Lüsslingen. Da der Bucheggberg überdies von bernischem Gebiet umgeben und deshalb dem Einfluss Berns ausgesetzt war, konnte hier die reformierte Lehre Fuss fassen und sich auch nach der völligen Rekatholisierung der Stadt

¹ Zum Verlauf der Reformation in Solothurn vgl. *Hans Häfliger: Solothurn in der Reformation*. Diss. phil. Bern. In: *Jahrb. f. Soloth. Gesch.* 16 (1943), S. 1–120, und 17 (1944), S. 1–92.

² Zur Geschichte der Herrschaft Bucheggberg vgl. *Ferdinand Eggenschwiler: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn*. Solothurn 1916 (Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Solothurn, H. 8), S. 79–85; *H. B. L. S.* (= *Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz*), Bd. 2, Neuenburg 1924, S. 387–388.

Solothurn und ihrer übrigen zehn Vogteien behaupten. Eine reformierte Vogtei innerhalb eines katholischen Staates – dies ist ein Sonderfall in jener Epoche, da nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch im Reich das Prinzip «Cuius regio, eius religio» massgebend war.³

Damit ist bereits ein Zweites angedeutet: Solothurns enge Beziehungen zu *Bern*. Schon um 1295 hatten beide Städte ein Bündnis abgeschlossen, das im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholt erneuert wurde.⁴ Solothurns Burgrecht mit Bern übertraf alle andern an Bedeutung, denn dank der Anlehnung an Bern und dank der vielen gemeinsamen Kriegszüge im 14. und 15. Jahrhundert konnte die St.-Ursen-Stadt viel erreichen, ohne Bern dagegen wenig. Dieser enge Kontakt zwischen den beiden Aarestädten erfuhr durch die Glaubensspaltung keinen Abbruch. Vielmehr führte der Umstand, dass Bern im solothurnischen Bucheggberg die hohe Gerichtsbarkeit und Kollaturrechte besass, zu erneuten Vereinbarungen.⁵ Aber auch im wirtschaftlichen und handelspolitischen Bereich war die St.-Ursen-Stadt auf ein gutes Einvernehmen mit Bern angewiesen, das den Kanton Solothurn im Süden, Osten und Nordosten umfasste. Kam es im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Spannungen zwischen den reformierten und katholischen Orten, dann war Solothurn zwar mit den Letzteren solidarisch, lehnte aber jegliche Massnahmen ab, die seine Beziehungen zu Bern allzusehr getrübt hätten.

Für die solothurnische Bündnispolitik ist drittens der Umstand von Bedeutung, dass die St.-Ursen-Stadt seit 1530 Residenz des französischen Ambassadors in der Eidgenossenschaft war. Um mit diesem in gutem Einvernehmen zu bleiben, musste sich Solothurn von Bündnissen der andern katholischen Orte mit jenen Staaten fernhalten, die *Frankreich* feindlich gesinnt waren.

Wie Solothurn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts danach strebte, den übrigen katholischen Orten und der Sache des alten

³ Ähnliche Sonderfälle bildeten Genf, das das katholische Thiez besass, Savoyen mit den protestantischen Vogteien Thonon und Ternier-Gaillard und Frankreich, zu dem das evangelische Pays de Gex gehörte; vgl. *Paul-E. Martin: Trois cas de pluralisme confessionnel aux XVIe et XVIIe siècles: Genève – Savoie – France*. Genève 1961.

⁴ Vgl. hierzu H. B. L. S., Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 407–410 (Art. Solothurn III b) (Spätmittelalter).

⁵ Vgl. hierzu *Gotthold Appenzeller: Die Vereinbarungen der Stände Solothurn und Bern über die kirchlichen Verhältnisse im Bucheggberg vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. In: *Jahrb. f. Soloth. Gesch.* 29 (1956), S. 222–245. In der Reformation hatte Bern auch in *Kriegstetten* zwangsweise die Reformation einzuführen versucht (mit Berufung auf sein Malefizrecht), so dass die katholische Kirche seither bis 1577 geschlossen blieb. Erst 1577 kam eine Vereinbarung zustande, wodurch Solothurn für die erneute Bewilligung des katholischen Gottesdienstes in *Kriegstetten* sein bisheriges Kollaturrecht in *Messen* (Bucheggberg) an Bern abtreten musste.

Glaubens die Treue zu halten, ohne es mit Bern und mit Frankreich zu verderben, sei im Folgenden näher dargelegt.

1. Solothurns Aussenpolitik im Zeichen der Spannung zwischen Savoyen und Genf (1572–1578). Das Jahr 1579.

In den ersten Jahrzehnten nach der Reformation übten die Machtkämpfe und Spannungen in Europa auf die Lage der Eidgenossenschaft einen geringen Einfluss aus; somit blieb Solothurn in dieser Periode von Situationen verschont, die es vor folgenschwere Entscheidungen gestellt hätte.

Im Jahre 1560 schloss es gemeinsam mit den V inneren Orten ein Bündnis mit Savoyen ab;⁶ dieses Herzogtum stand zu dieser Zeit, nach dem Frieden von Cateau-Cambrésis, in gutem Einvernehmen mit Frankreich, so dass einer Verbindung mit Savoyen nichts im Wege stand.

Dagegen änderte sich die Stellung Solothurns gegenüber Savoyen zu Beginn der siebziger Jahre, als sich die Spannungen zwischen diesem Herzogtum und Genf verschärften und Herzog Emmanuel-Philibert einen Angriff auf die Calvinstadt plante.⁷ 1571 baten Gesandte Genfs in Solothurn um Aufnahme ihrer Stadt als zugewandten Ort in die Eidgenossenschaft und um Unterstützung gegen Savoyen. Dieses Gesuch fand einen eifrigen Befürworter im französischen Gesandten; unter seinem Einfluss setzte sich fortan auch die Obrigkeit von Solothurn für Genf ein und suchte Bern und Freiburg für den Schutz der Rhonestadt zu gewinnen. Im März 1572 traten die drei westlichen Städteorte deshalb zu zwei Konferenzen zusammen. Dem Abschluss eines Bündnisses mit Genf stand aber ein Hindernis rechtlicher Natur im Weg: Freiburg und Solothurn durften laut ihrem Bundesbrief von 1481 kein Bündnis abschliessen ohne die Zustimmung der Mehrheit der VIII alten Orte. Dies veranlasste die V inneren Orte, die zwei katholischen Westorte von einem Bündnis mit Genf abzuhalten. Die Ambassadorsstadt blieb jedoch fest trotz wiederholten Anstrengungen der inneren Orte in den folgenden Jahren und trotz den Protesten savoyischer Gesandter in Solothurn im Januar 1574.⁸ Doch kam es in diesen Jahren zu keinem Bündnisvertrag

⁶ Zu den Beziehungen Solothurns zu Savoyen und zu Genf vgl. *Erich Meyer: Solothurn und Genf. Der «Vertrag von Solothurn» von 1579 und seine Nachwirkungen.* In: *Jahrb. f. Soloth. Gesch.* 38 (1965), S. 161–209; ferner *Peter Stadler: Genf, die grossen Mächte und die eidgenössischen Glaubensparteien 1571–1584.* Diss. phil. Zürich 1952 (*Zürcher Beiträge z. Geschichtswissensch.*, Bd. 15).

⁷ Zur Politik Herzog Emmanuel-Philiberts gegenüber Genf vgl. *Lucien Cramer: La seigneurie de Genève et la maison de Savoie de 1559 à 1603.* T. 1: *Le règne d'Emmanuel-Philibert (1559–1580),* Genève-Paris 1912.

⁸ E. Meyer, a. a. O., S. 169–172.

mit Genf. Erst die zielbewusste Politik des Herzogs von Savoyen veranlasste Bern, Frankreich und Solothurn zu konkreten Massnahmen.

Im Jahre 1577 schloss der Herzog eine engere Allianz militärischen Charakters mit den V inneren Orten ab, die eine Verbindung mit Genf ausdrücklich verbot. Freiburg schloss sich diesem Bündnis ein Jahr später an. Diese Allianz brachte Genf in Gefahr. Seine Gesandten sprachen im Mai 1578 in Bern für ein Bündnis mit den Eidgenossen vor, worauf die Aarestadt sich an Solothurn wandte. Diesmal hatten die Genfer mit ihrem Anliegen Erfolg, denn im Juli 1578 wies Heinrich III. von Frankreich seinen Gesandten in Solothurn an, Massnahmen zum Schutze Genfs vorzubereiten. Für ein Bündnis mit dieser Stadt kamen einzig Bern und Solothurn in Frage, doch hinderte jene schon erwähnte Klausel im Bundesbrief von 1481 die St.-Ursen-Stadt an einem Bündnisabschluss. Um diese Schwierigkeit zu umgehen, durfte Genf nicht unmittelbar am Vertrag beteiligt sein. Infolgedessen wurde ein Vertrag zwischen Frankreich, Bern und Solothurn zum Schutze Genfs abgeschlossen, der am 11. Mai 1579 vom Solothurner Grossen Rat genehmigt und am 29. August beschworen wurde. Bern und Solothurn verpflichteten sich, im Fall der Not eine Garnison von 1500 Mann nach Genf zu legen zur Bewahrung dieser Stadt, und zwar zu Lasten des Königs von Frankreich. Dieser hatte auch dann für die Kosten aufzukommen, wenn die beiden Aarestädte bei einer Belagerung Genfs weitere Truppen zu dessen Verteidigung aufbieten mussten.⁹ Auf diese vertraglich festgelegten finanziellen Pflichten der französischen Krone berief sich fortan der Solothurner Rat, wenn ihm eine Unterstützung Genfs aus konfessionellen Gründen nicht opportun schien.

Die Reaktion der V inneren Orte auf den Abschluss dieses Vertrags blieb nicht aus: an der Tagsatzung zu Baden vom Sommer 1579 äusserten sie Solothurn ihr tiefes Bedauern darüber, dass es zugunsten der sektiererischen Stadt Genf ein Bündnis abgeschlossen habe.¹⁰ Die Ambassadorsstadt hatte aber diese Allianz nicht aus religiöser Toleranz, geschweige denn aus Sympathie für den evangelischen Glauben abgeschlossen, sondern weil sie in Genf das Einfallstor zur Schweiz erblickte; für Frankreich bildete diese Stadt überdies den einzigen direkten Zugang zur Eidgenossenschaft.

Solothurn bewies aber auch in diesem entscheidenden Jahr 1579 seine Treue zur katholischen Sache: es beteiligte sich am Bündnis des Basler Bischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee mit den katholischen Orten und schloss ausserdem, gemeinsam mit Freiburg, ein Burgrecht mit Besançon ab.

⁹ E. Meyer, a. a. O., S. 172–176.

¹⁰ E. A. (= Eidg. Abschiede) IV/2, S. 689 (Nr. 566 lit. q), und S. 694 (Nr. 572 lit. p).

Jakob Christoph Blarer hatte bald nach seiner Wahl zum Bischof ein Bündnis mit den katholischen Orten ins Auge gefasst, um dadurch sein Fürstbistum vor dem Zerfall zu bewahren.¹¹ Ohne das Zustandekommen dieser Allianz im einzelnen darzulegen, sei hier lediglich das Verhältnis Solothurns zum Fürstbischof aufgezeigt. Im Laufe des Jahres 1578 hatte der bischöfliche Kanzler Dr. Johan Rebstock bei den einzelnen katholischen Orten wegen des geplanten Bündnisses vorgesprochen, und nach einer Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern am 19. Dezember 1578 nahm der Kleine Rat von Solothurn das Bündnisprojekt am 2. Januar 1579 an.¹² Der Solothurner Grosse Rat genehmigte am 5. Februar zwar das Vertragsprojekt, machte aber zwei bezeichnende Vorbehalte.¹³ Einerseits erklärte er, dass er gerne den Katholiken des Bistums beistehen werde, aber nicht daran denke, den Bischof bei der Rekatholisierung neugläubiger Gebiete zu unterstützen, da diese eine Anzahl Gemeinden umfassen, die durch Burgrechtsverträge teils mit Bern, teils mit Basel verbunden seien. Andererseits forderte er die Beilegung der noch hängigen Differenzen zwischen Solothurn und dem Fürstbischof.

Im ersten Vorbehalt äusserte sich der feste Wille des Solothurner Grossen Rates, mit den benachbarten Orten Bern und Basel im Frieden zu leben. Auf die engen Beziehungen zu Bern haben wir bereits hingewiesen; dieses hatte schon 1352 einen ewigen Bund mit Biel und im 15. Jahrhundert mit der Propstei Münster und Münstertal, Untertanenstädten des Basler Fürstbischofs, 1486 einen Burgrechtsvertrag abgeschlossen; dank der daraus resultierenden Beziehungen mit diesen kam in Biel und seinen umliegenden Gebieten wie auch im Münstertal die Reformation zum Durchbruch.¹⁴ Die Stadt Basel hatte ihrerseits im Jahre 1525 verschiedene Gemeinden des Birseck und des Leimentals sowie die Vogtei Laufen und 1555 die Talschaften Delsberg und die Freiberge ins Burgrecht aufgenommen.¹⁵ Da zwischen Basel und Solothurn trotz der konfessionellen Verschiedenheit und gelegentlichen Reibungen zahlreiche Beziehungen bestanden, so weigerte sich die Obrigkeit der St.-Ursen-Stadt, auch

¹¹ Zur Bündnispolitik J. Chr. Blarers von Wartensee vgl. *André Chèvre: Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle*. Delémont 1963 (Bibliothèque jurassienne, T. 5); ferner *Wilhelm Brotschi: Der Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstbistum Basel (1575–1608)*. Diss. theol. Freiburg/Schweiz 1956 (Studia Friburgensia, N.F., Bd. 13).

¹² StAS (= Staatsarchiv Solothurn): *Bischöfl.-basler. Schreiben Nr. 3*, S. 126–127, 175–177, 181; R.M. (= Ratsmanual) 82, fol. 178 r; Missivenbuch 43, 1579, fol. 1 r.

¹³ R.M. 83, fol. 13 v.

¹⁴ H.B.L.S. Bd. 2, Neuenburg 1924, S. 237; *Richard Feller: Geschichte Berns*, Bd. 1, Bern 1946, S. 444–447; *W. Brotschi*, a. a. O., S. 3–5.

¹⁵ *Fritz Grieder: Das bischöflich-baslerische Bündnis von 1579 mit den sieben katholischen Orten*. In: Basler Stadtbuch 1964, S. 25–31.

nach Abschluss des Bündnisvertrags, dem Bischof bei der Rekatholisierung der mit Basel verbürgrechteten neugläubigen Talschaften und Gemeinden des Bistums die Hand zu bieten und sich dadurch mit der Rheinstadt zu entzweien.

Schwerwiegender war der zweite Vorbehalt Solothurns gegen das geplante Bündnis, seine Streitigkeiten mit dem Fürstbischof. Diese betrafen die kirchliche Gerichtsbarkeit in dem zur Diözese Basel gehörenden Teil Solothurns, das Lehensrecht des Bischofs in der seit 1527 solothurnischen Herrschaft Gilgenberg, das Hochgericht bei Gänsbrunnen, verschiedene Ausmarchungen längs der Grenze beider Herrschaftsgebiete und anderes mehr.¹⁶ Diese Streitpunkte gaben seit Jahren immer wieder Anlass zu Reibungen, so dass sich ihre Beilegung als äusserst notwendig erwies. Solothurn machte denn auch seinen Beitritt zum Bündnis Blarers mit den katholischen Orten von der vertraglichen Regelung dieser Differenzen abhängig.¹⁷ Erst als der bischöfliche Kanzler im November 1579 anlässlich seiner Bitte um Besiegelung des im September abgeschlossenen Bündnisvertrags dem Solothurner Grossen Rat einen baldigen Vergleich des Bischofs in bezug auf die hängigen Streitigkeiten in Aussicht stellte, bewilligten der Kleine und der Grosse Rat die Besiegelung der Bündnisurkunde.¹⁸ Im April 1580 wurden schliesslich auf einer Tagung zu Delsberg die noch schwebenden Differenzen, mit Ausnahme der Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit, durch einen Vertrag zwischen Bischof Blarer und Solothurn beigelegt.¹⁹

Das Bündnis, das dem Fürstbischof die notwendige Rückendeckung bot für die erneute Festigung seines Fürstbistums und die Rekatholisierung der neugläubigen Gebiete, war auch für Solothurn in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Es brachte die Ambassadorsstadt in noch engere Beziehung sowohl zum Bischof als auch zu den übrigen VI katholischen Orten. Im Bündnisvertrag war Solothurn als Tagungsort für die Schlichtung von eventuellen Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern festgesetzt, es nahm in der Folgezeit überdies eine Mittelstellung zwischen Blarer und den übrigen altgläubigen Orten ein.²⁰

Leider erfolgte bald nach Abschluss des Bündnisses die Reaktion der IV protestantischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.²¹

¹⁶ Vgl. den Vertrag zwischen dem Bischof und Solothurn zu Delsberg vom 28. April 1580 (StAS, Urkunde vom 28. April 1580).

¹⁷ E. A. IV/2, S. 680 (Nr. 560 lit. a).

¹⁸ R. M. 83, fol. 194 r–195 v.

¹⁹ Siehe Anm. 16; R. M. 84, fol. 84 r, 94 r.

²⁰ E. A. IV/2 B, S. 1570–1575 (Nr. 23).

²¹ Zu diesen Spannungen zwischen den alt- und neugläubigen Orten vgl. *Hellmut Gutzwiller: Die Spannungen zwischen den IV evangelischen Städteorten und den VII katholischen Orten, vor allem Solothurn und Freiburg, beim Abschluss des Bündnisses mit J. Chr. Blarer von Wartensee.* In: *Jurabl.* 31 (1969), S. 112–120.

Aus der Vermutung, diese Allianz richte sich gegen ihren Glauben, äusserten ihre Gesandten an der Badener Tagsatzung vom 25. Februar 1580 ihr Erstaunen darüber, dass der Wortlaut des Bündnisvertrags nicht öffentlich verlesen, sondern geheimgehalten wurde. Freiburg und Solothurn hielten sie insbesondere vor, sie seien laut ihrem Bundesbrief von 1481 zum Abschluss dieser Allianz gar nicht befugt gewesen. Die Regierungsausschüsse der beiden angegriffenen Stände setzten hierauf an einer Konferenz zu Solothurn ein Memorandum von 13 Artikeln auf, in dem sie unter anderem diesen unberechtigten Vorwurf zurückwiesen. Überdies betonten sie, dass der Bündnisvertrag nichts enthalte, das der gesamten Eidgenossenschaft und ihren Prinzipien zuwiderlaufe. Das Bündnis mit Bischof Blarer gab noch bis zum Juni 1581 an den Tagsatzungen wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen katholischen und reformierten Orten, aber seitdem kam es nicht mehr zur Sprache. Im Vergleich zu dieser für die Eidgenossenschaft bedeutenden und dauerhaften Allianz, die den Einschluss des Fürstbistums Basel in den Kreis der eidgenössischen Zugewandten mit sich brachte, besass das Burgrecht Freiburgs und Solothurns mit Besançon ephemeren Charakter.

Die in der Freigrafschaft gelegene freie Reichsstadt Besançon hatte wegen ihrer exponierten Lage nahe der französischen Grenze bereits 1518 mit den drei westlichen Orten Bern, Freiburg und Solothurn ein Burgrecht abgeschlossen, das ihr in der Folgezeit gute Dienste leistete, aber 1533 auf Veranlassung Karls V. wieder aufgelöst werden musste.²² Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Besançon, das überdies Residenz eines Erzbistums war, von einer schweren inneren Glaubensspaltung heimgesucht, die 1573 mit der Vertreibung der Protestanten endete. Nach einem misslungenen Überfall der Vertriebenen im Jahre 1575 sah sich die nun völlig rekatholisierte Reichs- und Bischofsstadt zur Erneuerung des seinerzeitigen Burgrechts genötigt für den Fall eines erneuten Angriffs.²³ So wurde am 26. Mai 1579 das alte Burgrecht Besançons mit Freiburg und Solothurn, jedoch ohne das protestantische Bern, mit einigen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Abänderungen erneuert; es sollte vor allem dem Schutz des katholischen Glaubens dienen. In den folgenden Jahren leisteten Freiburg und Solothurn der burgundischen Hauptstadt wertvolle Dienste: sie sicherten ihr des öftern bei Kriegszügen

²² Zur Geschichte Besançons im 16. Jahrhundert vgl. *Claude Fohlen: Histoire de Besançon*. T. 1, Paris 1964, S. 559–658; zum Burgrecht von 1518 vgl. *Hellmut Gutzwiller: Die Beziehungen zwischen Freiburg und Solothurn vom Stanserverkommen bis zum Beginn der Reformation*. In: *Freiburger Geschichtsbl.* 50 (1960/61), S. 71–77.

²³ Zu diesem zweiten Burgrecht von 1579 vgl. *Hellmut Gutzwiller: La combourgeoisie de Besançon avec Fribourg et Soleure de 1579 et les relations entre ces trois villes de 1579 à 1589*. In: *Annales fribourgeoises* 45 (1962), S. 101–126.

in ihrer Umgebung militärische Hilfe gegen einen allfälligen Überfall zu. Überdies unterstützten sie das Bestreben der städtischen Behörden Besançons nach Gründung einer Universität, indem sie Papst Gregor XIII. in mehreren Schreiben auf die Bedeutung und den Wert einer solchen Hochschule namentlich für die katholische Eidgenossenschaft aufmerksam machten. Wenn auch die Gründung einer Universität infolge des entschlossenen Widerstands der Behörden der Universitätsstadt Dôle zu dieser Zeit misslang, so anerkannte Besançon dennoch Freiburgs und Solothurns Einsatz für sein Anliegen. Auf die Umstände, die zur Auflösung des Burgrechts der drei Städte führten, werden wir später zu sprechen kommen.

2. Solothurn im Zeichen der wachsenden konfessionellen Spannung in der Eidgenossenschaft (1581–1586)

In den Jahren nach dem Abschluss des Bündnisses Bischof Blarers mit den katholischen Orten verschärften sich die Gegensätze unter den Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft. Unter diesen Umständen kam auch in der Aussenpolitik Solothurns das konfessionelle Moment stärker zur Geltung; diese war nun gekennzeichnet durch noch engeren Anschluss an den Bischof von Basel wie an die übrigen katholischen Orte und durch eine auffällige Distanzierung gegenüber Genf.

Als Nachbar der Freigrafschaft und des Elsass war das Fürstbistum Basel seit 1582 wiederholt Grenzverletzungen ausgeliefert. Nach einem Einfall einer unter dem Befehl des Grafen Casimir von der Pfalz stehenden Truppe von Hugenotten und Deutschen ins Fürstbistum im August 1582 wurden an einer Konferenz der VII katholischen Orte zu Luzern vor allem Freiburg und Solothurn ersucht, über jeden derartigen Vorfall sofort die andern Orte zu benachrichtigen.²⁴ Als im Juni 1583 der Solothürner Rat vom Herannahen einer Truppe französischer Hugenotten ans Fürstbistum Basel erfuhr, sandte er dem Bischof von Basel sofort eine Hilfstruppe zu und gewährte ihm ein Asyl in den solothurnischen Schlössern, falls er aus seinem Land fliehen müsse; ausserdem setzte er die andern VI katholischen Orte hierüber in Kenntnis.²⁵ Diese und Bischof Blarer dankten Solothurn für seinen spontanen Einsatz. Die andauernden Grenzverletzungen im Fürstbistum durch fremde Truppen veranlassten jedoch den Bischof zur Einberufung einer Konferenz der VII katholischen Orte nach Solothurn auf Mitte August 1583.²⁶ Dort wurde beschlossen, dass der Bischof sich zur Abmahnung von Feinden an Solothurn

²⁴ E. A. IV/2, S. 783 (Nr. 646 lit. a).

²⁵ StAS, R. M. 87, S. 282; *Missivenbuch* 46, 1583, fol. 61 v–62 r.

²⁶ E. A. IV/2, S. 803–804 (Nr. 660 lit. a) und 805–806 (Nr. 662 lit. a).

wenden solle, das ihm Gesandte senden wird; wenn aber eine solche Mahnung bei dem fremden Kriegsvolk nichts nütze und der Bischof eine Hilfstruppe benötige, so solle er sofort Solothurn benachrichtigen, das ihm sogleich zuzieht und die andern katholischen Orte aufbietet. Solothurn erhielt nunmehr als Nachbar des Fürstbistums eine Vorzugsstellung mit vermehrten Pflichten und bildete fortan ein Zwischenglied zwischen dem Bischof und den übrigen katholischen Orten. Bei den zahlreichen Kriegszügen durch die Freigrafschaft und das Elsass in den folgenden Jahren, denen das Fürstbistum besonders ausgesetzt war, erwies sich Solothurn immer hilfsbereit.

In den folgenden Jahren verschärften sich die Spannungen zwischen den alt- und neugläubigen Orten.²⁷ Eine Streitigkeit zwischen Bern und Freiburg wegen des vom katholischen Glauben abgefallenen und nach Bern geflüchteten Freiburgers Jost Alex im Jahre 1584 und vor allem der Druck eines vom Freiburger Stiftspropst Sebastian Werro ins Deutsche übertragenen Pamphlets des schottischen Jesuiten John Hay im folgenden Jahr veranlasste die IV protestantischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, sich im November 1585 mit einem «Fürtrag» an die VII katholischen Orte zu wenden;²⁸ in diesem «Fürtrag» suchten sie ihre altgläubigen Miteidgenossen unter anderm, in Anbetracht des Burgrechts von Zürich und Bern mit Genf von 1584, von der Schlüsselstellung Genfs zu überzeugen, beriefen sich auf den Begriff der religiösen Toleranz und hoben die Erhaltung der alten Freiheit und Einigkeit hervor. Diese Aktion führte jedoch zu einem noch stärkeren Zusammenschluss der altgläubigen Stände und überdies zu einer engeren Verbindung Freiburgs und Solothurns mit den V inneren Orten.²⁹ Die katholischen Orte richteten an die IV evangelischen Städte eine ausführliche Antwort auf ihren Fürtrag;³⁰ darin legten sie ihren Standpunkt in den von den reformierten Orten aufgegriffenen Punkten dar, versuchten diese von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen und forderten sie infolgedessen zur Rückkehr zum alten Glauben ihrer Vorfahren auf, zur Wiederherstellung der religiösen Einheit als Grundlage eines dauerhaften Friedens. Diese Antwort, mit der sich auch Freiburg und Solothurn ausdrücklich einverstanden erklärten, wurde von einer Abordnung der VII Orte im April 1586 den evangelischen Städten überbracht.³¹

²⁷ Eine eingehende Darstellung der Beziehungen zwischen den alt- und neugläubigen Orten von 1580 bis 1586 enthält die Studie von *Albert Müller: Der Goldene Bund 1586*. Diss. phil. Freiburg/Schweiz, Zug 1965.

²⁸ Abgedruckt in: E. A. IV/2, S. 896–901.

²⁹ E. A. IV/2, S. 905–907 (Nr. 733): *Konferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn in Freiburg vom 4. Februar 1586*.

³⁰ Abgedruckt in: E. A. IV/2, S. 920–940.

³¹ E. A. IV/2, S. 918–920 (Nr. 739); StAS, R. M. 90, S. 184.

Ihre Reaktion kann man sich leicht vorstellen, und die dauernden Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Savoyen und Genf verschärften noch die Spaltung unter den Eidgenossen und bestärkten die katholischen Orte im Gedanken zum Abschluss eines engeren Bundes.

Bern versuchte nun, Solothurn von den katholischen Orten abzuspalten, indem es im Frühjahr und wiederum im Herbst 1586 von der Ambassadorsstadt Truppenhilfe für das angeblich bedrohte Genf verlangte.³² Nach Erhalt der Antwort der VII Orte auf den Fürtrag warf es Solothurn vor, es habe sich in der Genfer Frage den Standpunkt der andern katholischen Orte zu eigen gemacht, und in bezug auf die Behauptung der VII Orte, ohne eine Einigung im Glauben sei kein dauerhafter Friede möglich, wies es auf das Burgrecht zwischen Bern und Solothurn hin und auf die Vergleiche, die zwischen diesen beiden Ständen trotz der Glaubensspaltung zustande gekommen waren.³³ Doch Solothurn erwiderte, es habe weder Leute noch Geld, um die gewünschte Hilfe für Genf gewähren zu können, und überdies gab es Bern zu verstehen, dass ein allzu überhitziges Vorgehen in der Genfer Sache die Eidgenossenschaft in Gefahren stürze.³⁴ Es stand nun eindeutig auf seiten der katholischen Orte, was auch in der Instruktion der Solothurner Gesandten für die Konferenz der VII Orte zu Luzern vom 4./5. Oktober 1586 zur Geltung kam, die zur Gründung des sogenannten Goldenen Bundes führte.³⁵ Da Freiburg und Solothurn laut ihrem Bundesbrief von 1481 kein eigentliches Bündnis ohne die Zustimmung der Mehrheit der VIII alten Orte abschliessen durften, wählte man für den Abschluss dieses Bundes die Form des alten Burg- und Landrechtes, die jeder Ort eingehen konnte. Dagegen bat Solothurn vor dieser Konferenz Luzern, man möchte auf sein altes Burgrecht mit Bern in einem Beibrief Bedacht nehmen.³⁶ Es erhielt deshalb ausser der eigentlichen Bundesurkunde den gewünschten, mit den Siegeln der VI andern katholischen Orte versehenen Beibrief, der ihm das Recht gab, in einem politischen Streit der übrigen altgläubigen Orte mit Bern neutral zu bleiben, sofern es sich nicht um eine Streitigkeit konfessioneller Art handelte.³⁷ Die Solidarität Solothurns mit den andern Orten in bezug auf die Wahrung des katholischen Glaubens wurde in diesem Beibrief ausdrücklich hervorgehoben.

³² StAS, R.M. 90, S. 72–73, 75, 430–432. A. Müller, a. a. O., S. 89–90.

³³ StAS, R.M. 90, S. 483–484, 600–602, 604.

³⁴ StAS, R.M. 90, S. 517–519.

³⁵ StAS Abschiedbd. 47: *Instruktion vom 1. Oktober für den 4. Oktober 1586*; A. Müller, a. a. O., S. 97.

³⁶ StAS, *Missivenbuch* 47, fol. 134 v.

³⁷ StAS, *Beibrief zum Goldenen Bund*. Dieser bildet einen bilateralen Vertrag zwischen Solothurn einerseits und den VI übrigen katholischen Orten andererseits; jenes nahm den Vertrag am 12. November, diese am 24. November 1586 an.

3. Solothurns Ablehnung des Bündnisses mit Spanien

Hatte der Goldene Bund Solothurn enger mit den V Orten verknüpft, so sah es sich in den folgenden Jahren angesichts der diplomatischen Tätigkeit Spaniens genötigt, sich aussenpolitisch von den andern katholischen Orten zu distanzieren.³⁸ Zur Sicherung des Herzogtums Mailand, auf das die Könige von Frankreich seit Franz I. Anspruch erhoben, musste Spanien danach trachten, die Alpenpässe einer drohenden Invasion von Norden zu verschliessen und, wenn möglich, auch Hilfstruppen zu erhalten; seit 1585 führte es Verhandlungen mit den V inneren Orten und schloss mit ihnen am 12. Mai 1587 jenes bedeutende Bündnis ab, das die Verteidigung des Herzogtums Mailand sichern sollte und beide Vertragspartner zu gegenseitiger Truppenhilfe im Kriegsfall verpflichtete. Für die inneren Orte bedeutete diese Allianz einen beträchtlichen Machtzuwachs. Durch Solddienst und Pensionen erschloss sie neue Finanzquellen, und auf wirtschaftlichem Gebiet sicherte sie der Innerschweiz die Getreidezufuhr aus der Lombardei und zugleich den Absatz von Vieh und Käse.

Doch der spanische Gesandte in Luzern, Pompeo della Croce, suchte auch Freiburg und Solothurn für das Bündnis mit Spanien zu gewinnen. In Freiburg, das infolge des Söldnerdienstes und aus sprachlichen Gründen mit Frankreich verbunden war, vollzog sich zu dieser Zeit ein entscheidender Umschwung: das Ausbleiben der Soldzahlungen, das Bedürfnis nach einem zuverlässigeren Alliierten und eine erfolgreiche kirchliche Reform seit der Niederlassung der Jesuiten in der Saanestadt um 1580 gaben den Anhängern Spaniens im Freiburger Rat Auftrieb. Die Bemühungen des französischen Ambassadors in Solothurn, Nicolas Brulart de Sillery, der nach Freiburg kam, um ihre Obrigkeit bei der Stange zu halten, blieben ohne Erfolg. Im Gegenteil: als kurz darauf, Ende Februar 1588, Pompeo della Croce den Freiburger Rat um Beitritt zum Bündnis mit Spanien ersuchte, trat Freiburg dieser Allianz bei.³⁹

Solothurn dagegen legte als Ambassadorsstadt Wert auf gute Beziehungen zu Frankreich und konnte deshalb auf ein Bündnisgesuch einer franzosenfeindlichen Macht nicht eingehen. Es war aber auch am Herzogtum Mailand wenig interessiert, denn auf das mailändische Getreide war es, im Gegensatz zur Innerschweiz, nicht angewiesen; die solothurnische Landschaft erzeugte Korn im Über-

³⁸ Zum spanischen Bündnis und Solothurns Ablehnung vgl. *Erich Meyer: Das spanische Bündnis von 1587 und Solothurns Absage*. In: *Jahrb. f. Soloth. Gesch.* 40 (1967), S. 275–342.

³⁹ *H. Gutzwiller: La combourgeoisie de Besançon . . . Annales fribourgeoises* 45 (1962), S. 120–121.

fluss. Als die Nachricht vom Beitritt Freiburgs zum spanischen Bündnis in Solothurn eintraf, beschlossen hier der Kleine Rat am 3. März 1588 und der Grosse Rat einen Tag später, trotz den noch ausstehenden Soldzahlungen der französischen Krone, das Bündnisgesuch Spaniens abzulehnen und Frankreich treu zu bleiben; die Mitglieder des Altrats wurden beauftragt, am folgenden Sonntag sämtliche Bürger auf den Zünften zu besammeln und sie unter Androhung von Strafe vor etwaigen Rädelsführern zu warnen.⁴⁰

Solothurn war somit als einziger katholischer Ort der spanischen Allianz ferngeblieben; dennoch musste es den Einfluss Spaniens erfahren, als im Mai 1588 Besançon durch Gesandte Freiburg und Solothurn um Erneuerung ihres 1579 abgeschlossenen Burgrechtes ersuchte.⁴¹ Beide Städte baten Besançon um eine Frist bis im September. Diese Zeitspanne benutzte die Diplomatie Spaniens, das diesem Burgrecht nie gewogen war, um Freiburg und Solothurn zu einem Verzicht auf dessen Erneuerung zu bewegen; dabei wurde betont, dass ein Burgrecht mit einer in der Freigrafschaft gelegenen Stadt mit der Erbvereinigung von 1511 unvereinbar sei. An diesem Punkte schieden sich die Ansichten Freiburgs und Solothurns: an einer Konferenz beider Städte zu Freiburg am 4. Oktober 1588 befürwortete dieses den Verzicht auf das Burgrecht mit Besançon, um sich nicht mit dem König von Spanien zu entzweien; Solothurn dagegen, das seit dem Spätmittelalter mit einer Anzahl von Städten und Klöstern verburgrechtet war und deshalb für das Anliegen Besançons volles Verständnis hatte, schlug eine gemeinsame Konferenz mit dieser Stadt vor, um zu überprüfen, ob sie zum Abschluss des Burgrechtes berechtigt war. Dennoch gab es schliesslich gegenüber Freiburg und Spanien nach.⁴² Am 7. April 1589 lösten beide Städte ihr Burgrecht mit Besançon auf. Somit war Pompeo della Croce in Solothurn doch ein kleiner Erfolg beschieden.

Die Absage Solothurns an das spanische Bündnis hatte zwischen ihm und den übrigen katholischen Orten erneut einen Graben aufgerissen, der sich nach der Ermordung Heinrichs III. noch vertiefte: denn während nun die Ambassadorenstadt unter dem Einfluss Sillerys und ihrer im Dienste Frankreichs stehenden Offiziere für Heinrich IV. von Navarra als einzigen legitimen Thronfolger Partei nahm, hielten die V inneren Orte und Freiburg zur Ligue; Solothurn warfen sie Verbindung mit einem Feind der katholischen Religion vor, wogegen dieses betonte, es werde sich in Glaubenssachen nicht von ihnen

⁴⁰ StAS, R.M. 92, S.118–121.

⁴¹ Vgl. hiezu *H. Gutzwiller: La combourgeoisie de Besançon. Annales fribourgeoises* 45 (1962), S.119–123.

⁴² StAS, R.M. 93, S.127.

trennen, sondern am Goldenen Bund festhalten.⁴³ Mit dem Sieg Heinrichs IV. über die Ligue bei Ivry im Jahre 1590, in dem die beiden Innerschweizer Regimenter nur durch die Weigerung der Solothurner, gegen ihre Landsleute und Glaubensgenossen zu kämpfen, gerettet wurden,⁴⁴ fiel dieser Gegensatz wieder dahin. Das Ende der Hugenottenkriege und der Friede zwischen Frankreich und Spanien zu Vervins im Jahre 1598 brachten der Eidgenossenschaft und somit auch Solothurn wieder ruhigere Zeiten.

Die Jahrzehnte von 1570 bis 1590 bildeten in der Geschichte Solothurns eine schwere Epoche, die von seiner Obrigkeit viel Umsicht und Klugheit erforderte, aber schliesslich zum Aufbau eines Bündnis-systems führte, das in seinen Grundzügen bis zum Ende des Ancien Régime erhalten blieb und das gekennzeichnet war durch Solidarität mit den katholischen Orten und dem Bischof von Basel in Glaubenssachen, freundschaftliche Beziehungen zu Bern und Bindung an Frankreich. Solothurn bildete einen Sonderfall; seine von einem streng konfessionellen Standpunkt abweichende Aussenpolitik trug ihm zwar öfter Vorwürfe der andern katholischen Stände ein, sie hat aber gesamt eidgenössisch gesehen ihre Bedeutung. Dierauer vertrat die These, dass es seit dem Abschluss des Goldenen Bundes und des Bündnisses mit Spanien nur mehr zwei getrennte Eidgenossenschaften gab, eine katholische und eine reformierte.⁴⁵ Diese Ansicht findet sich auch noch in jüngeren Darstellungen der Schweizer-geschichte, wenn auch nicht in einer derart überspitzten Formulierung.⁴⁶ Dagegen ist einzuwenden, dass die VII katholischen Orte im Bereich der Aussenpolitik keineswegs einen geschlossenen Block bildeten, wie wir dies am Fall Solothurns sahen. Andererseits bestanden auch von der Glaubensspaltung bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft regelmässige Kontakte zwischen eidgenössischen Orten verschiedener Konfession. Es sei nur auf die kontinuierlichen Beziehungen zwischen Solothurn und Bern hingewiesen, aber auch zwischen Bern und Freiburg in der Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien. Der alteidgenössische Staatenbund besass trotz manchen Schwächen den einen Vorzug, dass er jedem einzelnen Ort weitgehende Selbständigkeit in der Gestaltung seiner Beziehungen zu andern Orten und zu auswärtigen Staaten liess, aber auch engere Verbindungen und Bünde unter einzelnen Bundesgliedern ermöglichte. Diese Tat-

⁴³ E. Meyer, a. a. O. S. 311–320; StAS, R. M. 93, S. 593, 621, 702–703, 706–707, 716–720, 798.

⁴⁴ E. Meyer, a. a. O., S. 320.

⁴⁵ Johannes Dierauer: *Geschichte der Schweizer. Eidgenossenschaft*. 1. Aufl., Bd. 3, Gotha 1907, S. 376–377.

⁴⁶ Vgl. Ernst Gagliardi: *Geschichte der Schweiz*. 3. Aufl., Bd. 2, Zürich 1938, S. 653; ferner Sigmund Widmer: *Illustrierte Geschichte der Schweiz*. Bd. 2, Einsiedeln-Zürich 1960, S. 179.

sache weist wieder einmal darauf hin, wie differenziert und vielgestaltig der Aufbau der Bündnispolitik der eidgenössischen Orte war.⁴⁷

⁴⁷ Der vorliegende Beitrag ist ein Vortrag, den der Verfasser an der Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare vom 2. September 1970 in Solothurn hielt. In Anbetracht der beschränkten Zeit drängte sich eine Konzentration auf das Wesentliche auf. Dem Autor lag es vor allem daran, die Sonderstellung Solothurns in dieser Epoche herauszuarbeiten.